

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe: 98

Sachbearbeiter:

OR Mag. Novoszel

GZ: 28 0102/1-II/8/88 (25)

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 Wien

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Gesetzesentwurf	
Zl.	1 GE/19 88
Datum	15. 1. 1988
Verteilt	15. Jan. 1988 Gage

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsver-
fahrens

A. Novoszel

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt
beiliegend 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzesentwurf wurde den zur Begutachtung berufenen Stellen
mit einer Begutachtungsfrist von 6 Wochen zugesendet. Diese Stellen
wurden ersucht, zum vorliegenden Gesetzesentwurf - falls erforderlich -
Stellung zu nehmen und dem Präsidium des Nationalrates 25 Aus-
fertigungen der Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

11. Jänner 1988
Der Bundesminister:
Dr. Flemming

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Präsident

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 604/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 31b Abs. 1 lautet:

"(1) Den im § 31 Abs. 1 genannten Schülern können an Stelle von Schulbüchern Gutscheine zur Anschaffung der Schulbücher (§ 31a) zur Verfügung gestellt werden. Die Gutscheine haben auf ein bestimmtes Schulbuch und dessen Kaufpreis zu lauten. Der Name und das Geburtsdatum des Schülers und die Angabe der Schulklasse, die der Schüler besucht, ist auf dem Gutschein einzutragen. Diese Angaben sind durch die Unterschrift eines verantwortlichen Organs der Schule und den Aufdruck des Siegels der Schule zu bestätigen. Damit erlangen die Gutscheine Gültigkeit."

2. § 31h lautet:

"§ 31h. (1) Gültige Gutscheine, die auf ein bestimmtes Schulbuch lauten, können auch in Geld abgelöst werden, wenn der Schüler bereits in Besitz dieses Schulbuches ist. Die Einlösung des Gutscheines in Geld erfolgt in Höhe von 25 vH des auf dem Gutschein ausgewiesenen Ladenpreises des Schulbuches.

(2) Die Einlösung der Gutscheine in Geld ist durch eine Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen näher zu regeln:

- a) zur Einlösung berechtigt ist nur der auf dem Gutschein eingetragene Schüler, der bei der Einlösung seine Identität nachzuweisen hat;
- b) bei der Einlösung anfallende Spesen hat der berechtigte Schüler zu tragen; sie sind vom auszuzahlenden Betrag in Abzug zu bringen;
- c) Gutscheine sind nur in der Zeit vom 1. November bis 15. Juni des betreffenden Unterrichtsjahres einlösbar.

- 2 -

(3) Durch die Einlösung des Gutscheines in Geld ist das Recht des Schülers auf das Schulbuch, für welches ihm ein Gutschein ausgefolgt wurde (§ 31b Abs. 1), erloschen."

3. Der bisherige § 31h erhält die Bezeichnung "§ 31i".

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT

Problem:

Einsparungen im Rahmen der Schulbuchaktion.

Lösung:

Die Weiterverwendung von noch brauchbaren Schulbüchern soll dadurch gefördert werden, daß Schülern, die ein bereits benütztes Buch besitzen, der Schulbuchgutschein für dieses Buch in Geld abgelöst wird. Der Ablösebetrag soll 25 v. H. des Buchpreises betragen.

Alternativen:

Keine Alternativen bei grundsätzlicher Beibehaltung der unentgeltlichen Übertragung der Schulbücher in das Eigentum der Schüler.

Kosten:

Es wird geschätzt, daß die Kosten für die Schulbuchaktion um rund 150 Mio S gesenkt werden können.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Durch die Möglichkeit, Schulbuch-Gutscheine gegen Bargeld im Ausmaß von 25 v. H. des auf dem Gutschein ausgewiesenen Buchpreises einlösen zu können, sollen jene Schüler in den Genuß einer finanziellen Zuwendung kommen, die sich um die Weiterverwendung von im Unterricht noch verwendbaren Schulbüchern bemühen.

Die Einlösung der Gutscheine gegen Bargeld ist nach der derzeitigen Praxis nur für Schüler ab der 9. Schulstufe möglich, weil die Anschaffung der Schulbücher für die Schüler der 1. bis 8. Schulstufe ausnahmslos mit Sammelbestellungen (Schulbuchanweisungen) durch die Schulen erfolgen.

Bei der Schätzung der Einsparungen wurde berücksichtigt, daß bei Arbeitsbüchern, "Mehrstufenbüchern" (Schulbücher, die nicht jährlich neu ausgegeben werden) und neuen Schulbüchern infolge von Lehrplanänderungen die Bareinlösung des Schulbuch-Gutscheines nicht möglich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Um eine korrekte Abwicklung der sich aus der Gutscheinmanipulation ergebenden finanziellen Gebarung zu gewährleisten, müssen die Schulen die Gutscheine erst nach Eintragung von Name, Geburtsdatum und Klasse des Schülers auf jedem einzelnen Gutschein gültig machen; damit wird nämlich die Richtigkeit dieser Daten bestätigt.

Zu Art. I Z 2:

Der Schüler muß sich bei Einlösung der Gutscheine legitimieren, da er nur berechtigt ist, seine eigenen Gutscheine einzulösen. Mißbräuche mit gefundenen oder sonstwie an sich gebrachten Gutscheinen werden dadurch ausgeschlossen.

Die Einlösung der Gutscheine gegen Bargeld kann frühestens zwei Monate nach Beginn des Unterrichtsjahres erfolgen, womit sichergestellt werden soll, daß ein Schüler den Gutschein nur dann einlösen kann, wenn er das entsprechende Schulbuch besitzt. Als Endtermin für die Einlösung wurde der 15. Juni gewählt, um auch den Schülern lehrgangsmäßig geführter Schulen Gelegenheit zur Bareinlösung zu geben.

In der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie wird insbesondere zu regeln sein, wo die Gutscheine gegen Bargeld eingelöst werden können. Hiefür wird es noch entsprechender Verhandlungen mit den Annahmestellen bedürfen. Zweckmäßig wäre eine Einlösung der Gutscheine bei den Postämtern, zumal auch derzeit die finanzielle Abwicklung der Schulbuchgutscheine über die österreichische Postsparkasse erfolgt.

Textgegenüberstellung
Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

§ 31b Abs. 1:

(1) Den im § 31 Abs. 1 genannten Schülern können an Stelle von Schulbüchern Gutscheine zur Anschaffung der Schulbücher (§ 31a) zur Verfügung gestellt werden. Die Gutscheine haben auf ein bestimmtes Schulbuch und dessen Kaufpreis zu lauten; sie erlangen erst durch die Eintragung des Namens des Schülers und der Angabe der Schulklasse, die der Schüler besucht, sowie durch die Unterschrift eines verantwortlichen Organs der Schule und den Aufdruck des Siegels der Schule Gültigkeit.

§ 31h:

Neuer Text

§ 31b Abs. 1:

(1) Den im § 31 Abs. 1 genannten Schülern können an Stelle von Schulbüchern Gutscheine zur Anschaffung der Schulbücher (§ 31a) zur Verfügung gestellt werden. Die Gutscheine haben auf ein bestimmtes Schulbuch und dessen Kaufpreis zu lauten. Der Name und das Geburtsdatum des Schülers und die Angabe der Schulklasse, die der Schüler besucht, ist auf dem Gutschein einzutragen. Diese Angaben sind durch die Unterschrift eines verantwortlichen Organs der Schule und den Aufdruck des Siegels der Schule zu bestätigen. Damit erlangen die Gutscheine Gültigkeit.

§ 31h:

(1) Gültige Gutscheine, die auf ein bestimmtes Schulbuch lauten, können auch in Geld abgelöst werden, wenn der Schüler bereits in Besitz dieses Schulbuches ist. Die Einlösung des Gutscheines in Geld erfolgt in Höhe von 25 vH des auf dem Gutschein ausgewiesenen Ladenpreises des Schulbuches.

(2) Die Einlösung der Gutscheine in Geld ist durch eine Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe der folgenden

Bisheriger Text

Neuer Text

Bestimmungen näher zu regeln:

- a) zur Einlösung berechtigt ist nur der auf dem Gutschein eingetragene Schüler, der bei der Einlösung seine Identität nachzuweisen hat;
- b) bei der Einlösung anfallende Spesen hat der berechtigte Schüler zu tragen; sie sind vom auszahlenden Betrag in Abzug zu bringen;
- c) Gutscheine sind nur in der Zeit vom 1. November bis 15. Juni des betreffenden Unterrichtsjahres einlösbar

(3) Durch die Einlösung des Gutscheines in Geld ist das Recht des Schülers auf das Schulbuch, für welches ihm ein Gutschein ausgefolgt wurde (§ 31b Abs. 1), erloschen.

§ 31i:

Wer Gutscheine gemäß § 31b vorsätzlich oder grob fahrlässig mißbräuchlich verwendet, verfälscht oder nachmacht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 5.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre.

Wer Gutscheine gemäß § 31b vorsätzlich oder grob fahrlässig mißbräuchlich verwendet, verfälscht oder nachmacht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre.